

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungskompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Kompetenzfeldern:
  - Bei der *Technik und Produktion audiovisueller Medien* erwirbt er sich durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
  - Bei der *Technik und Produktion computergestützter Medien* gewinnt er durch Kenntnis der Internettechnik und -programmierung, der Computergraphik und -animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.
  - Bei der *Content-Entwicklung und Mediengestaltung* führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.

- (3) Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen ist der Absolvent dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwirbt der Studierende die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet zwei Praxisphasen (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester), die insgesamt mit 30 Leistungspunkten bewertet werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
  - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
  - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (3) Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. Eine persönliche Profilierung kann der Studierende durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.

### **§ 4**

#### **Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut: Die Module sind zu Modulgruppen angeordnet, die vor allem auf oben beschriebene Kompetenzfelder Bezug nehmen (vgl. Anlage 1). Die Module sind für die Gewinnung von Teilqualifikationen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Medienprojekte.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.

4. Für die Studierenden des 2. und 3. Studienabschnitts wird die Mitarbeit an Medienprojekten angeboten. Die Studierenden müssen unter diesen Angeboten nach Maßgabe der Studienpläne eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Projekte werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

## **§ 5 Praxisphasen**

- (1) Die erste Praxisphase umfasst 8 Wochen (40 Arbeitstage), die in den vorlesungsfreien Zeiträumen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten sind. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Die zweite Praxisphase umfasst 18 Wochen (90 Arbeitstage) und wird im fünften Studiensemester durchgeführt.
- (3) Die Praxisphasen werden von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt wurden und
  3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

## **§ 6 Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs gemäß Anlage 3,
2. die Ziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form und Organisation,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise,
6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule, sowie
7. die näheren Bestimmungen für die im 2. und 3. Studienabschnitt zu leistende Mitarbeit in Medienprojekten.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters müssen mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erbracht worden sein; andernfalls erfolgt Exmatrikulation.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus,
1. dass die erste Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde,
  2. dass alle ECTS-Punkte des ersten sowie mindestens 40 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts erbracht sind, und
  3. dass die im 2. Studienabschnitt vorgesehene Mitarbeit an Medienprojekten eingebracht ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten Semesters, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel
- aus den Einzelnoten der Module des zweiten und dritten Studienabschnitts, wobei das Gewicht jeder Note der Anzahl der ECTS-Punkte des Moduls entspricht,
  - und der mit 10 ECTS-Punkten gewichteten Praxis-Gesamtnote.
- (2) Die Praxis-Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den einzelnen den Praxisphasen zugeordneten Prüfungsleistungen.

**§ 11**  
**Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

**§ 12**  
**Akademische Grade, Urkunde**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

**§ 13**  
**Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer  
Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

## Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS-Punkte	SWS
<b>Grundlagen- und Basismodule</b>	<b>54</b>	<b>42</b>
Mathematik für Medientechniker (MA)	10	8
Elektrotechnik (ET)	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung (DSV)	5	4
Einführung in die Informatik (INF)	2	2
Praktische Informatik (Programmierung) (PRI)	12	8
Grundlagen der Medienproduktion und –technik (MPT)	10	8
Medienlehre und –gestaltung (MLG)	10	8
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion audiovisueller Medien“</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
Audiovisuelle Medien (AVM)	5	4
Videoproduktion (VPR)	5	4
Audioproduktion (APR)	5	4
Veranstaltungstechnik (VT)	5	4
<b>Modulgruppe „Technik und Produktion computergestützter Medien“</b>	<b>35</b>	<b>28</b>
Websysteme und Datenbanken (WSD)	10	8
Programmiertechniken für Multimediaanwendungen	5	4
Digitale Bildbearbeitung (DBB)	8	6
Interaktive Systeme (IS)	5	4
Computergraphik und –animation (CGA)	7	6
<b>Modulgruppe „Content-Entwicklung und Mediengestaltung“</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
Content-Entwicklung (CE)	10	8
2 Wahlpflichtmodule zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	10	8
<b>Profilierungsmodule</b>	<b>24</b>	<b>18</b>
Multimedia-Anwendungen und -projekte (MPR)	16	12
Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	8	6
<b>Schlüsselqualifikationsmodule</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
Projektmanagement (PJM)	2	2
Englisch (ENG)	2	2
Medienrecht (MR)	2	2
Unternehmenskommunikation (UK)	4	4
Medienmarketing (MM)	2	2
<b>Praxisphasen</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
Praxisphase 1 mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende LV	4	2
<b>Bachelorabschluss</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
<b>Summe</b>	<b>210</b>	<b>140</b>

SWS: Semesterwochenstunden

## Anlage 2: Module, Praxisphasen und Leistungsnachweise

### 1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
1	Mathematik für Medientechniker (MA)	10	8	SU, Ü	schrP 90				
2	Elektrotechnik (ET)	5	4	SU, Ü	schrP 90				
3	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung (DSV)	5	4	SU, Ü	schrP 90				
4	Einführung in die Informatik (INF)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
5	Praktische Informatik (Programmierung) (PRI)	12	8	SU, Ü Pr	schrP 90	StA			
6	Grundlagen der Medienproduktion und –technik (MPT)	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2 StA			
7	Medienlehre und –gestaltung (MLG)	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2 StA			
8	Projektmanagement (PJM)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
9	Englisch (ENG)	2	2	SU, Ü			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
10	Medienrecht (MR)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
	<b>Summe ECTS-Punkte / SWS</b>	<b>60</b>	48						

## 2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
11	Audiovisuelle Medien (AVM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
12	Videoproduktion (VPR)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
13	Websysteme und Datenbanken (WSD)	10	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
14	Programmiertechniken für Multimediaanwendungen	5	4	SU, Ü	schrP 90				
15	Digitale Bildbearbeitung (DBB)	8	6	SU, Ü, Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
16	Content-Entwicklung (CE)	10	8	SU, Ü, Pr			StA		
17	Multimedia-Anwendungen und -projekte I (MPR I)	8	6	SU, Ü, Pr			StA		
18	Unternehmenskommunikation (UK)	4	4	SU, Ü			Kl 60		
19	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	5	4	SU, Ü, Pr			Kl u/o StA u/o mdlLN		
<b>Summe ECTS-Punkte / SWS</b>		<b>60</b>	48						



### 3. Dritter Studienabschnitt (6./7. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1) 2)</sup>	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten <sup>1) 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
20	Veranstaltungstechnik (VT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
21	Audioproduktion (APR)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
22	Interaktive Systeme (IS)	5	4	SU, Ü, Pr			StA		
23	Computergraphik und –animation (CGA)	7	6	SU, Ü, Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
24	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	5	4	SU, Ü Pr			Kl u/o StA u/o mdlLN		
25	Multimedia-Anwendungen und -projekte II (MPR II)	8	6	SU, Ü Pr			StA		zusammen mit Nr. 17 eine Note
26	Medienmarketing (MM)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
27	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	8	6	SU, Ü			Kl u/o StA u/o mdlLN		
28	Bachelorarbeit mit Seminar	15	2						
	<b>Summe ECTS-Punkte / SWS</b>	<b>60</b>	<b>38</b>						

## 4. Praxisphasen und begleitende Lehrveranstaltungen

		ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen <sup>1) 2)</sup>	
					für die Praxis-Gesamtnote werden die Einzelnoten nach ihren ECTS-Punkten gewichtet
PP1 PS1	Praxisphase 1 mit Praxisseminar	6	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	12-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis <sup>3)</sup>
PP2 PS2	Praxisphase 2 mit Praxisseminar	20	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	18-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis <sup>3)</sup>
PBL	Praxisbegleitende LV	4	SU, Ü	Kl u/o StA u/o mdlLN	
	<b>Summe ECTS-Punkte</b>	<b>30</b>			bei der Bildung der Praxis-Gesamtnote werden die Einzelnoten nach ihren ECTS-Punkten gewichtet

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

### Abkürzungen

SU seminaristischer Unterricht  
 Ü Übung  
 Pr Praktikum  
 S Seminar  
 SWS Semesterwochenstunden

schrP schriftliche Prüfung  
 schrTP schriftliche Teilprüfung  
 Kl Klausur  
 StA Studienarbeit

LN studienbegleitender Leistungsnachweis  
 mdlP mündliche Prüfung  
 mdlLN mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis  
 ZV Zulassungsvoraussetzung

### Anlage 3: Modulhandbuch (Muster)

ECTS-Punkte	...
Umfang (SWS)	...
Modulverantwortlicher	...
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen / vorbereitenden Aktivitäten
Lernziele	Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz
Lerninhalte	Detaillierte Beschreibung der Inhalte
Lehrmaterial	Skript, Bücher, ...
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studen-tenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen...). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrformen zum Erreichen eines Quali-fikationszieles beitragen.
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Arbeitsaufwand (Workload in Zeitstunden)	Kontaktstunden (Präsenzzeit): ... Vor- und Nachbereitungszeit: ...
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weite- ren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modu-len innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?